Gemeinde Hochdorf Evangelische Kirche Hochdorf Katholische Kirche Hochdorf Arbeitsgemeinschaft Hochdorfer Vereine (AGHV)



Richtlinie der Gemeinde Hochdorf über die Verteilung von Spenden an Privathaushalte und Gewerbetreibende/Freiberufliche infolge des Hochwasserereignisses vom 02.-03.06.2024

Präambel

Durch die Gemeinde Hochdorf wurde ein Spendenkonto zugunsten der Opfer des Hochwasserereignisses vom 02.-03.06.2024 eingerichtet. Zahlreiche Einwohner, Gewerbetreibende/Freiberufliche (künftig: Geschädigte) im Bereich der Gemeinde Hochdorf haben Schaden an Hab und Gut erlitten, der nicht immer durch Versicherungsleistungen gedeckt ist. Die Gemeinde Hochdorf hat zur schnellen Hilfe ein Spendenkonto zur Unterstützung der Geschädigten eingerichtet.

Den Geschädigten soll schnell und unbürokratisch durch Verteilung der Spenden finanziell geholfen werden. Aus dem Spendenaufkommen können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten. Die Gemeinde Hochdorf steht in der Pflicht, die Spendengelder möglichst verantwortungsvoll und fair zu verteilen.

§1 Voraussetzungen für Zuwendungen zur Schadensbeseitigung

- (1) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, unter Verwendung des Formulars zur Beantragung einer Spendenauszahlung (Anlage). Geschädigte dürfen nur einen Antrag stellen. Zuwendungen können nur gewährt werden, soweit kein Anspruch auf Ersatzleistungen durch Versicherungen besteht.
- (2) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zur Nachweisführung (insbesondere Fotos, Kopien von Versicherungsunterlagen der Wohngebäudeversicherungen, aus denen der versicherte Wert des Gebäudes zu entnehmen ist, negative Bescheide von Versicherung) beizufügen.
- (3) Auf die Auszahlung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Geschädigten werden darauf hingewiesen, dass nach dieser Richtlinie ausgezahlte Zuwendungen auf andere Leistungen oder Zuwendungen Dritter (z.B. Soforthilfeprogramm des Landes Baden-Württemberg für betroffene Einwohner, Eigentümer und Unternehmen) angerechnet werden und zu einer Reduzierung oder Rückzahlung dieser Leistungen oder Zuwendungen führen können.
- (5) Der Antragsteller versichert an Eides statt, dass er die Kriterien dieser Richtlinie erfüllt und seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Anderenfalls werden die Zuwendungen zurückgefordert.

§2 Empfängerkreis und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die auf dem Spendenkonto eingegangen Spenden dienen dem Ausgleich von Schäden, die durch die Starkregenereignisse im Gemeindegebiet Hochdorf entstanden sind.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) Einwohner der Gemeinde Hochdorf,
 - b) Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hochdorf,
 - c) Unternehmen/Freiberufler mit Sitz in der Gemeinde Hochdorf,
 - d) Eigentümer von vermietetem Wohnraum (kein Gewerbe) in der Gemeinde Hochdorf,

die unmittelbar durch das Hochwasserereignis vom 02.-03.06.2024 betroffen sind.

§3 Voraussetzungen und Zweckbestimmung

- (1) Voraussetzungen für den Empfang einer Zuwendung zur Schadensbeseitigung ist, dass unmittelbar Schäden am Hausrat (z.B. Einrichtungen) oder an Gebäuden (z.B. Heizungsanlagen, Versorgungsanlagen) oder sonstigen Einrichtungen aufgrund der Starkregenereignisse entstanden sind.
- (2) Schäden an Gebäuden und Hausrat, die nach Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen und staatlichen und sonstigen Hilfsgeldern verbleiben, werden zu einem gleichen prozentualen Anteil, der anhand der Relation von vorhandenen Spendengeldern und der Gesamtsumme der geltend gemachten Schäden zu ermitteln ist, ausgeglichen.

Der Höchstbetrag der Spendenzuwendung pro Haushalt beträgt 5.000,- €.

- (3) Die Zuwendungen sind zweckbestimmt und dürfen nur zur Wiederbeschaffung oder zur Reparatur eingesetzt werden. Im Bedarfsfall muss dies durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.
- (4) Unternehmen/Freiberufler sowie Vereine/Verbände erhalten nur Zuwendungen, wenn sie ihre Tätigkeit weiter betreiben.
- (5) Für Gärten und Außenanlagen beim Wohn- bzw. Geschäftshaus werden Zuwendungen gewährt. Für Gärten und Außenanlagen, die nicht unter Abs. 5 Satz 1 fallen (z.B. im Außenbereich) werden keine Zuwendungen gewährt.
- (6) Für Pkw-, Anhänger- und Motorradsachschäden werden keine Zuwendungen gewährt.
- (7) Für Wald-, Wiesen- und Ackerschäden werden keine Zuwendungen gewährt.
- (8) Für Betriebs-, Mietausfälle und Gewinneinbußen bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern und Privatpersonen werden keine Zuwendungen gewährt.
- (9) Für die Abschlepp-, Bergungs- und Verschrottungskosten sowie Standgebühren für Pkw's und Motorräder werden Zuwendungen gewährt. Die Antragsfrist für diese Schadensfälle endet am 30.09.2024.

- (10) Für Brennholzverluste werden keine Zuwendungen gewährt.
- (11) Als vorhandene Spendengelder gilt der auf dem Spendenkonto der Gemeinde Hochdorf zum Zeitpunkt 31.10.2024 vorhandene Betrag.

§4 Härtefälle

- (1) Betroffene, die nach Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen, Ausschöpfung aller staatlichen Hilfen und Berücksichtigung bei der Verteilung der Spenden unter Anwendung der obenstehenden Kriterien weiterhin eine unbillige Härte erleiden, sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen.
- (2) Ein Härtefall liegt vor, wenn aus dem Schadensbericht hervorgeht, dass Gründe im persönlichen bzw. wirtschaftlichen Umfeld des Geschädigten dies begründen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalles und die Höhe des ggf. zuzuteilenden Betrages ist von der Spendenkommission zu treffen. Der zugeteilte Betrag darf das Dreifache des sich nach §3 ergebenden Betrages nicht überschreiten. Eine Überkompensation darf nicht erfolgen.

§5 Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft eine Spendenkommission nach dem in §3 geregelten Verteilungsschlüssel. Die Spendenkommission ist vom Gemeinderat benannt.

Die Spendenkommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Bürgermeister der Gemeinde Hochdorf
- Pfarrer oder Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde
- Pfarrer oder Vertreter der Katholischen Kirchengemeinde
- 1 Vertreter der AGHV
- 1 Vertreter der Gemeindeverwaltung
- (2) Die Auszahlung der Spendenzuwendung an den Antragsteller erfolgt durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung.
- (3) Die Spendengelder werden nur auf Antrag ausbezahlt. Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist **bis spätestens 30.09.2024** per Post, per Fax (07153/5006-60), per E-Mail (info@hochdorf.de) oder persönlich an die Gemeinde Hochdorf zu stellen. Fehlende Nachweise können bis 31.10.2024 nachgereicht werden.
- (4) Die Spendenkommission wird ermächtigt, für besondere Inventarschäden, die in den Richtlinien nicht berücksichtigt sind, Zuwendungen bis max. 2.000,- € zu bewilligen.

Hochdorf, den

Gez.

Bürgermeister Gerhard Kuttler